

Würzburg, den 27. November 2011

Antrag

Der Studentische Konvent möge beschließen:

In § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird der Satz „Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag, wenn sie stimmberechtigt; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.“ gestrichen und durch „Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“ ersetzt.

Begründung:

Sowohl in der Präsidialkommission wie auch in dem 4er-Gremium hat die vorsitzende Person im Falle der Stimmgleichheit doppeltes Stimmrecht. Diese Praxis ist undemokratisch, dient dazu eine vermeintliche Parität vorzutäuschen und widerspricht jeder üblichen Gremienordnung. In der Vergangenheit wurde dies häufig von der Studierendenvertretung kritisiert. Da sich sowohl die Studierendenvertretung als auch der Konventsvorsitz an seinen eigenen Maßstäben messen lassen muss, soll dieser Passus entsprechend geändert werden.